

Satzung über die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ottweiler In der Fassung vom 27. Juni 2019

§ 1

Art und Zweck der Einrichtungen

- (1) Die Kinderkrippen sind sozialpädagogische Einrichtungen, die Kinder entwicklungsbegleitend unterstützen und fördern. Hier werden Kleinstkinder ab dem 2. Lebensmonat bis zum Übergang in den Kindergarten betreut, längstens bis zum dem Monat, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden. Ziele dieser Einrichtungen sind ebenfalls
 - die Erziehung des Kindes in der Familie mit Hilfe eines eigenständigen Bildungsangebotes zu ergänzen,
 - Kinder entsprechend den Vorgaben des Saarländischen Bildungsprogramms und den Konzeptionen in den Einrichtungen zu fördern,
 - umfeldbedingte Benachteiligungen auszugleichen und soziale Integration anzustreben, sowie
 - die Eltern in Erziehungsfragen zu unterstützen.

- (2) Die Kindergärten sind vorschulische Einrichtungen, die
 - die Erziehung des Kindes in der Familie mit Hilfe eines eigenständigen Bildungsangebotes ergänzen,
 - Kinder entsprechend den Vorgaben des Saarländischen Bildungsprogramms und den Konzeptionen in den Einrichtungen fördern,
 - umfeldbedingte Benachteiligungen ausgleichen und soziale Integration anstreben,
 - die Eltern in Erziehungsfragen unterstützen.Im Kindergarten werden Kinder ab dem 3. Lebensjahr (Regelkinder) aufgenommen und betreut.

- (3) Die Freiwillige Ganztagschule (FGTS) Modell 3 Kooperation Schule – Jugendhilfe erfüllt den Zweck einer sozialpädagogischen Einrichtung mit einem eigenständigem Erziehungs- und Bildungsauftrag.

§ 2

Aufnahmebedingungen

(1) In die Krippen werden Kinder ab Vollendung des 2. Lebensmonats bis zum Übergang in den Kindergarten aufgenommen, sofern es sich um reine Krippengruppen handelt. Handelt es sich um altersgemischte Gruppen, müssen die Krippenkinder 15 oder 18 Monate alt sein, je nachdem, wie viele Regelkinder daneben in der altersgemischten Gruppe betreut werden. Die Anzahl der Krippenkinder ergibt sich aus der jeweils geltenden Betriebserlaubnis.

Die Eingewöhnung der Krippenkinder in den Kindergarten erfolgt in dem Monat, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden. Die Eingewöhnung kann

- a) durch die Erzieher/Erzieherinnen der Krippe erfolgen (dann ist für diesen Monat der Krippenbeitrag voll zu zahlen)
- b) durch die Eltern (dann ist für diesen Monat der Kindergartenbeitrag zu zahlen) erfolgen.

Eine Ausnahme hiervon ist in altersgemischten Gruppen möglich und mit dem Träger abzuklären.

(2) In die Kindergärten und Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben oder im Aufnahmemonat vollenden und noch nicht schulpflichtig sind.

- (3) In die FGTS können Kinder, die grundschulpflichtig sind, aufgenommen werden.
- (4) Die Aufnahme von Kindern, die die Altersgrenze des § 1 Abs. 2 über- oder unterschreiten sowie die Aufnahme von behinderten Kindern, die einer Sonderbetreuung bedürfen, kann unter Beachtung der personellen und räumlichen Kapazitäten der Einrichtung sowie der Bedürfnisse der Kinder geprüft und im Einzelfall ermöglicht werden.
- (5) Im Falle eines Bewerberüberhanges werden die zur Verfügung stehenden Plätze wie folgt vergeben:
Vorrangig nach sozialer, familiärer und pädagogischer Dringlichkeit. Dabei werden Geschwisterkinder immer bevorzugt.
Danach werden Kinder allein erziehender, berufstätiger oder als arbeitssuchend gemeldeter Eltern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ottweiler berücksichtigt.
Die übrigen Betreuungsplätze werden nach dem Eingang der Anmeldungen, vergeben. Dabei werden regelmäßig Kinder, die in Ottweiler wohnen, bevorzugt berücksichtigt.
Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann von Anfang an befristet erfolgen und unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (6) Folgende Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:
 - a. vollständig ausgefüllter Betreuungsvertrag, einschließlich der Einverständniserklärung zur Satzung
 - b. ärztliche Bescheinigung im Sinne von § 1 der Verordnung zur Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vom 08.04.2013 (Ausschluss von übertragbaren Krankheiten nach § 34 Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes)
 - c. die unterschriebene „Rückmeldebestätigung – wichtige Informationen nach dem Infektionsschutzgesetz“
 - d. Geburtsurkunde oder Familienstammbuch
 - e. Bescheinigung über Impfberatung.

§ 3

An-, Ab- und Ummeldungen

- (1) Zwischen der Stadt Ottweiler und den/dem/der Personensorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag geschlossen, dessen Inhalt sich nach den Vorschriften dieser Satzung richtet.
- (2) Die An-, Ab- und Ummeldungen erfolgen schriftlich bei dem/der jeweiligen Leiter/in der Einrichtungen.
- (3) Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages muss spätestens bis zum 20. des laufenden Monats für den übernächsten Monat erfolgt sein. Sie wird wirksam mit Ablauf des Folgemonats, es sei denn, in der Kündigung ist ein späterer Termin genannt. Bei verspäteter Kündigung wird die Wirksamkeit entsprechend hinaus geschoben. Die Kündigung ist immer rechtzeitig schriftlich durch den / die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung oder gegenüber dem Träger auszusprechen. Ansonsten läuft der Betreuungsvertrag weiter. Ausnahme hierbei bilden die Kinder, die eingeschult werden. Sie scheiden automatisch zum 31.07. des Jahres, in dem sie eingeschult werden, aus. Bei „Kann-Kindern“ ist die ordentliche Kündigung notwendig. Diese Regelungen sind unabhängig von den Ferienschließzeiten der Einrichtungen. Die ordentliche Kündigung berechtigt den Träger, die Zulassung zu den städtischen Kindertageseinrichtungen zu widerrufen.

- (4) Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages für ein Kind, welches die in § 1 Abs. 3 genannte FGTS besucht, ist grundsätzlich nur zum Schulhalbjahr möglich, es sei denn, das Kind verzieht aus dem Grundschulbezirk. Kinder, die die Grundschule verlassen, um eine weiterführende Schule zu besuchen, scheiden zum 31.07. aus der FGTS aus. Diese Regelung ist unabhängig von den Ferienschlusszeiten.
- (5) Der Träger ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn
- der Elternbeitrag trotz schriftlicher Aufforderung über einen Zeitraum von 2 Monaten nicht gezahlt wird,
 - Essensgeld oder Gruppengeld in Höhe von 100,00 € ausstehen,
 - das Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlt,
 - das Wohl anderer Kinder gefährdet ist oder
 - Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung oder dem Betreuungsvertrag trotz Ermahnung nicht beachtet werden.
- Die außerordentliche Kündigung berechtigt den Träger, die Zulassung zu den städtischen Kindertageseinrichtungen zu widerrufen.
- (6) Der Träger der Einrichtung behält sich vor, einen vergebenen Platz, der ohne Entschuldigung über einen Monat nicht in Anspruch genommen wurde, anderweitig zu vergeben.

§ 4 Erkrankung eines Kindes

- (1) Bei einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind sofort vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernzuhalten und die Leiterin der Einrichtung zu benachrichtigen, wenn das Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz erkrankt ist. Der erneute Besuch der Einrichtung ist nach dem Infektionsschutzgesetz dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Krankheit abgeklungen und nach ärztlichem Attest in Form einer ärztlichen Bescheinigung eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Die Einrichtung behält sich vor, bei anderen Krankheiten ein ärztliches Attest zu verlangen, falls die Leitung der Einrichtung dies für erforderlich hält.
- (3) Bei Fehlen eines Kindes aus sonstigen Gründen ist die Einrichtung zu informieren, Abmeldungen vom Essen sind immer separat mitzuteilen. Hierzu reicht die Benachrichtigung bis 8.45 Uhr des Tages, an dem das Kind nicht an der Verpflegung teilnimmt.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen werden durch den Träger der Einrichtung nach den Bestimmungen des SKBBG und den hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen festgesetzt und vom Stadtrat der Stadt Ottweiler beschlossen. Elternbeiträge werden grundsätzlich zum 01. eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

- (3) Die Höhe der Elternbeiträge in der FGTS richtet sich nach den Vorgaben des „Förderprogramms Freiwillige Ganztagschulen im Saarland“. Auch diese Elternbeiträge werden zum 01. eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (5) Die Beiträge tragen zur Deckung der Personalkosten bei. Daher sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung bis zu einem Monat und bei Erkrankung des Kindes in voller Höhe zu zahlen. Der Träger behält sich jedoch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankenhaus- oder Kuraufenthalt über eine Zeitdauer von 6 Wochen) eine andere Entscheidung vor.
- (6) Der Beitragssatz vermindert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in einer Familie (§90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) um weitere 25 Prozent, wobei das erstgeborene kindergeldberechtigte Kind der Familie als erstes Kind zählt.
Bei Geschwisterkindern in der FGTS gelten die Vorschriften des „Förderprogramms Freiwillige Ganztagschulen im Saarland“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Wird der Beitrag für die Einrichtung länger als 2 Monate nicht gezahlt, ohne dass eine Befreiung nach § 92 SGB VIII gewährt wurde, so kann seitens des Trägers nach Kündigung gemäß § 3 Abs. 6 der Platz an ein anderes Kind vergeben werden.
- (8) Für Tageskinder ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Das Geld für das Mittagessen richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten, die beim Anbieter für das Essen gezahlt werden müssen. Die Zahlung des Essensgeldes wird rückwirkend durch den Träger in Rechnung gestellt und ist zum 01. des übernächsten Monats fällig, in dem das Kind am Essen in der Einrichtung teilgenommen hat. Zahlen der/ die Personensorgeberechtigte/n den Beitrag für das Essen über 3 Monate hinweg nicht, so hat der Träger die Möglichkeit, den Betreuungsvertrag nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung außerordentlich zu kündigen.
- (9) Die in den Kindertageseinrichtungen anfallenden Gelder für Gruppenaktivitäten (wie z.B. kochen und backen), Frühstück, Zwischenmahlzeiten, Getränke, Portfolio etc. werden als „Gruppengeld“ durch den Träger vereinnahmt. Die Höhe des Gruppengeldes wird in der Anlage zu dieser Satzung für jede städtische Kindertageseinrichtung festgelegt. Das Gruppengeld ist grundsätzlich zum 01. eines jeden Monats im Voraus fällig

§ 5 a Sonderregelung bei Streik

Im Falle einer streikbedingten Schließung von Kindertageseinrichtungen, die mindestens 14 Kalendertage ununterbrochen andauert, werden die Elternbeiträge anteilig für die Zeit der Schließung der Kindertageseinrichtungen erstattet. Bei Inanspruchnahme einer Notgruppe entfällt der Anspruch auf Erstattung für diese Zeit der Inanspruchnahme.

§ 6 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übergabe des Kindes von der/dem Erziehungsberechtigten bzw. dem/der Personensorgeberechtigten an das Personal, nicht bereits mit Verbringen des Kindes in die Einrichtung. Bei schulpflichtigen

Kindern beginnt sie, sobald das Kind den/die Betreuer/in von seinem Eintreffen unterrichtet hat.

- (2) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an den/die Personensorgeberechtigte/n oder die abholberechtigte Person. Sie endet bei schulpflichtigen Kindern mit der Verabschiedung durch das Personal.
- (3) Auf dem Weg von und zu der Einrichtung unterliegen die Kinder der Aufsichtspflicht der bringenden bzw. abholenden Aufsichtsperson.
- (4) Sonstige Regelungen:
 - a. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
 - b. Wenn ein Kind von einer anderen als durch schriftliche Erklärung berechtigten Person abgeholt wird, ist dies durch die Personensorgeberechtigten oder die abholberechtigte Person vorher der Leitung der Gruppe mitzuteilen. Abholberechtigt sind Personen ab dem 16. Lebensjahr.
 - c. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
 - d. Bei Eltern-Kind-Veranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten bzw. der beauftragten Aufsichtsperson.

§ 7 Verschiedenes

- (1) Das Kind soll für den Besuch der Einrichtung kindgerechte Kleidung tragen, die sowohl zum Spielen in der Gruppe als auch für das Außengelände geeignet ist.
- (2) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit gebracht werden und sind pünktlich abzuholen.
- (3) Eine Haftung für Kleidung, mitgebrachte Gegenstände, Schmuck usw. wird nicht übernommen.
- (4) Spezielle Angelegenheiten wie z.B. Turn- und Malkleidung werden in Absprache mit dem Personal in der Einrichtung geregelt.

§ 8 Nahrungs- und Pflegemittel in der Krippe

- (1) Die Nahrungsmittel für die Krippenkinder wie Milch- und/oder Breipulver und Gläschen sind originalverpackt in den Kindertageseinrichtungen zu hinterlegen.
- (2) Die Mahlzeiten für die Krippenkinder –sofern sie noch nicht am Mittagessen teilnehmen– werden in den Kindertageseinrichtungen nach Bedarf frisch zubereitet.
- (3) Getränke (außer bei Säuglingen) können nicht mitgebracht werden. Getränke werden von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 9
Unfallversicherung

Alle Unfälle auf dem Weg zur oder von der Einrichtung sind unverzüglich, spätestens am ersten Werktag nach dem Unfalltag, der Leitung der jeweiligen Einrichtung mitzuteilen.

§ 10
Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Ottweiler, den 27. Juni 2019
Der Bürgermeister
Gez. Holger Schäfer